

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.**

Die Hermann Dechering Biogas GmbH & Co. KG, Dolgener Weg 2 in 18299 Dolgen am See OT Kankel beabsichtigt in der Gemeinde Dolgen am See, Gemarkung Kankel, Flur 3, Flurstücke 40 und 43 die bestehende Biogasanlage (BGA) durch Erweiterungsmaßnahmen und hinsichtlich der Betriebsweise und Beschaffenheit wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb von einem weiteren BHKW im Container mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.538 kW und von 1 Gärrestlagerbehälter mit 7.697 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen und integriertem Gasspeicher mit 5.903 m<sup>3</sup> Speichervolumen. Weiter ist die Errichtung und der Betrieb von einem Gasspeicherakku mit einem Gasspeichervolumen von 7.500 m<sup>3</sup>, einer Gasaufbereitung zur Reinigung und Trocknung von 300 m<sup>3</sup>/h Rohbiogas, eines Pufferspeichers für Warmwasser (Speichervolumen 450 m<sup>3</sup>) sowie die flexible Betriebsweise der BHKWs zur bedarfsgerechten Stromeinspeisung Antragsgegenstand. Durch die geplante Änderung kommt es zu einer Erhöhung der Biogasproduktionsleistung von 2,1 Mio. Nm<sup>3</sup>/a auf 2,2 Mio. Nm<sup>3</sup>/a durch Optimierung der Gärstrecke aufgrund der Umrüstung des bestehenden Gärrestlagers zum Nachgärer, der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung von 1.604 kW auf 5.142 kW, der Gaslagerkapazität von 3,8 t auf 21,9 t und Gärrestlagerkapazität von 5.878 m<sup>3</sup> auf 10.188 m<sup>3</sup>.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Aus der Betrachtung des Standortes des Vorhabens ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 07.01.2019

Ute Schmidt